

Beitragsordnung der Lokalen Oberurseler Klimainitiative (LOK)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitrag pro Jahr in EURO
1	Jugendliche von 14 bis 18 Jahren	0,00
2	Erwachsene über 18 Jahre	48,00
3	junge Erwachsene in Ausbildung (Schule, Studium, Berufsausbildung), im Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) - bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	24,00
4	Familienmitgliedschaft	72,00
5	Fördermitglieder	96,00

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen sowie der Erlass oder die Stundung des Beitrags aus besonderen Gründen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Erlass, Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (3) Mitglieder können freiwillig höhere Beiträge als die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge bezahlen. Änderungen des freiwilligen Beitrags müssen dem Vorstand bis spätestens 15. Februar eines Jahres bekanntgegeben werden.
- (4) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni eines Jahres erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (5) Mitgliedsbeiträge sind beim Eintritt in den Verein zwei Wochen nach dem Eintrittsdatum zur Zahlung fällig. In den Folgejahren sind die Beiträge zum 01. März eines laufenden Jahres zur Zahlung fällig. Die Zahlung der Beiträge soll im Regelfall durch Einzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens erfolgen. Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhöht sich wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands der Mitgliedsbeitrag um 5 Euro. Nimmt ein Mitglied nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teil, hat es für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen.
- (6) Wenn dem Vorstand der Vereinsaustritt nicht bis zum 15. Februar eines Jahres schriftlich erklärt wurde, wird der volle Jahresbeitrag zum 1. März zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Fassung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung zum 01. Dezember 2021 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Fassung vom 02. September 2021.

Oberursel, den 01. Dezember 2021